

Merkblatt

Zur Abschlussprüfung zum Heilerziehungspflegehelfer

1. Rahmenbedingungen/Hygienemaßnahmen

Vor der Teilnahme an den Prüfungen ist der Nachweis zu erbringen, dass Schüler*innen nicht an Covid-19 erkrankt sind. Dies kann folgendermaßen geschehen:

- a) Über den Nachweis einer vollständigen Covid-Impfung (Kopie des Impfpasses)
- b) Über den Nachweis einer durchlaufenen Covid-Erkrankung (Bestätigung vom Gesundheitsamt)
- c) Über einen negativen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden)
- d) Über einen negativen Antigen-Schnelltest

Schüler*innen, die den Nachweis über einen Antigen-Schnelltest erbringen wollen, müssen sich bei der schriftlichen Abschlussprüfung um 8.00 Uhr zur Testung in der Rothseehalle einfinden. Bei den mündlichen Abschlussprüfungen müssen sich die Schüler*innen 30 Minuten vor dem Prüfungstermin zur Testung in der Fachschule einfinden.

Während der Abschlussprüfungen ist das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (sog. OP-Maske) für alle Schüler*innen verpflichtend. Es ist gestattet, für Trink- und Essenspausen die Maske kurz abzunehmen.

Aufgrund der Maskenpflicht werden in diesem Schuljahr die Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Abschlussprüfungen verlängert. Der Zeitzuschlag für die Prüfung im Fach PHP beträgt für alle Schüler*innen 20 Minuten.

Bei Schüler*innen, denen ein individueller Zeitzuschlag zusteht, wird die Bearbeitungszeit zusätzlich noch prozentual verlängert.

2. Prüfungsumfang

2.1 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Abschlussprüfung umfasst eine schriftliche Arbeit im Fach „Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie“.

Der Termin für die schriftliche Abschlussprüfung ist

Pädagogik/Heilpädagogik/Psychologie: 24.06.2021, 9.30 – 11.50 Uhr (140 Minuten)

in der Rothseehalle Allersberg.

Falls Sie wegen einer Erkrankung nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen Sie dies am jeweiligen Prüfungstag bis spätestens 30 Minuten vor Prüfungsbeginn im Sekretariat bei Frau Engelhard (Telefon: 09179 96560) melden. Dies gilt auch für die mündlichen Prüfungen. Die Erkrankung kann nicht vom Hausarzt, sondern muss von einem Amtsarzt bestätigt werden.

Bitte finden Sie sich 20 Minuten vor Prüfungsbeginn am Prüfungsort ein.

Adresse: Altenfeldener Straße 16, 90584 Allersberg

Wegbeschreibung:

Von der Autobahnausfahrt Allersberg kommend, von der Umgehung abbiegen in die Stadt Allersberg. In Allersberg an der ersten Ampel links (an der Tankstelle) über die Fußgängerampel drüberfahren, dann die nächste Einfahrt links, Richtung Altenfelden/Hauptschule, rechts an der Hauptschule vorbei, dann liegt rechts die Rothseehalle. Die Rothseehalle ist unter dem Namen TSV bzw. Rothseehalle sehr gut ausgeschildert.

Parkplätze finden Sie sowohl direkt vor der als auch hinter der Rothseehalle (Zufahrt nächste Straße rechts).

Die Jahresfortgangsnoten für die Prüfungsfächer werden am **18.06.2021 ab ca. 12.00 Uhr** in anonymisierter Form über die Homepage der Fachschule bekannt gegeben.

2.2 Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen im Fach „Praxis- und Methodenlehre mit Kommunikation“ finden in der Zeit

vom 12. Juli 2021 bis 15. Juli 2021 in der Fachschule Ebenried

jeweils ab 8.00 Uhr statt. Der genaue Termin ist Ihnen bereits bekannt. Prüfungsdauer ist jeweils 15 Minuten.

Zusätzliche mündliche Prüfungen können durch den Prüfungsausschuss angesetzt werden, wenn der Prüfungsausschuss der Meinung ist, dass zur Klärung des Leistungsstandes einer Schülerin bzw. eines Schülers eine zusätzliche mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung notwendig ist. Sie würden in diesem Falle umgehend informiert.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, sich freiwillig einer mündlichen Prüfung im Fach der schriftlichen Prüfung zu unterziehen, wenn sich in diesem Fach die Prüfungsnote im Vergleich zur Jahresfortgangsnote um eine Note unterscheidet und die schlechtere Note vom Prüfungsausschuss festgesetzt wurde. Bei einer Note 2 in der schriftlichen Prüfung ist keine Verbesserung auf die Note 1 möglich.

Entsprechende Anträge von Schülerinnen und Schülern müssen bis **spätestens 19.07.2021, 10.00 Uhr** schriftlich vorliegen (über Sekretariat: engelhard.renate@rummelsberger.net).

Die Noten der schriftlichen Prüfung werden dazu am **16.07.2021 ab ca. 12.00** Uhr in anonymisierter Form über die Homepage der Fachschule bekannt gegeben.

Die freiwillige mündliche Prüfung findet dann am **Mittwoch, 21. Juli 2021** ab 8.30 Uhr statt.

3. Bildung der Zeugnisnote

Nach § 46 FSO setzt sich die Zeugnisnote wie folgt zusammen:

In Fächern, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, wird die Zeugnisnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. Beide Noten sind gleichwertig. Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, dass nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine andere Gewichtung der Gesamtleistung des Schülers besser gerecht wird.

Hat eine Schülerin bzw. ein Schüler freiwillig eine mündliche Prüfung abgelegt [vgl. 2.2], so wird zunächst für dieses Fach eine einheitliche Prüfungsnote festgesetzt.)

In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, ist die Jahresfortgangsnote die Zeugnisnote.

Aufgrund der Zeugnisnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über das Bestehen der Abschlussprüfung. Sie ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlussprüfung oder im Fach Praxis- und Methodenlehre und Kommunikation eine schlechtere Zeugnisnote als 4 oder wenn in einem anderen Pflichtfach die Zeugnisnote 6 oder in zwei anderen Pflichtfächern die Zeugnisnote 5 erzielt wurde.

Die Schüler*innen aus den Unterkursen, die freiwillig an der HepH-Prüfung teilnehmen, erhalten zusätzlich zu ihrem regulären UK-Zeugnis ein gesondertes weiteres HepH-Prüfungszeugnis. Auf diesem Prüfungszeugnis gibt es nur die 3 Prüfungsfächer. Die Noten für dieses Zeugnis werden aus Jahresfortgang und Prüfungsnote gebildet wie oben beschrieben. Das Jahreszeugnis UK bleibt davon unberührt.

4. Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Bei Nichtbestehen ist eine Wiederholung der Abschlussprüfung möglich. Nach Art. 54 Abs. 5 BayEUG ist die Abschlussprüfung insgesamt, d.h. in allen Fächern, zu wiederholen. Die Wiederholung des letzten Schuljahres vor der Abschlussprüfung ist dabei aus pädagogischer Sicht ratsam, jedoch rechtlich nicht zwingend (vgl. Art. 54 Abs. 5 Satz 3 BayEUG).

Die Entscheidung, ob Sie das Schuljahr oder nur die Abschlussprüfung wiederholen wollen, müssen Sie der Fachschule spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens über das Sekretariat (engelhard.renate@rummelsberger.net) mitteilen.

Wird die Abschlussprüfung, nicht jedoch das letzte Schuljahr wiederholt, werden die Jahresfortgangsnoten dem Jahreszeugnis gemäß § 47 Abs. 3 FSO entnommen. In Fächern, die in der Abschlussklasse nicht unterrichtet worden sind, gilt die Note aus dem vorhergehenden Jahreszeugnis als Jahresfortgangsnote (§ 25 Abs. 1 Satz 3 FSO).

5. Meisterprämie

Alle erfolgreichen Absolventen der Helfer-Kurse erhalten vom Freistaat Bayern die sog. Meisterprämie i.H.v. 2.000,- EUR.

Voraussetzung für den Erhalt der Prämie ist:

- Die Eingabe der folgenden Daten durch die Fachschule in einem Online-Portal des Kultusministeriums: Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsdatum, vollständige Adresse, Bankverbindung (Name der Bank, IBAN und BIC).
- Persönlich unterschriebene datenschutzrechtliche Einverständniserklärung (Download auf der Homepage der FS unter Schulinfos).

Ausnahmen:

Schüler*innen, die während der HEP-Ausbildung freiwillig an der Heilerziehungspflegehelfer-Prüfung teilnehmen und diese erfolgreich bestehen, haben **keinen** Anspruch auf Auszahlung der Meisterprämie. Sie erhalten die Meisterprämie erst mit dem erfolgreichen Abschluss im Oberkurs. Bestehen diese die Abschlussprüfung im Oberkurs nicht, kann die Meisterprämie rückwirkend für den erfolgreichen Abschluss der Heilerziehungspflegehilfe geltend gemacht werden.

Schüler*innen, die die Heilerziehungspflegehilfeausbildung erfolgreich abschließen und anschließend in den Mittelkurs der Heilerziehungspflegeausbildung durchsteigen, haben ebenfalls **keinen** Anspruch auf Auszahlung der Meisterprämie. Bestehen diese die Abschlussprüfung im Oberkurs nicht, kann die Meisterprämie rückwirkend für den erfolgreichen Abschluss der Heilerziehungspflegehilfe geltend gemacht werden.

Ebenried, 18.06.2021

Andrea Kostal
Stellv. Schulleiterin, Fachschule für Heilerziehungspflege